

**Erklärung zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht
und zum Status der Beschäftigung für die Lohnsteuer**
(u.a. für wiederholt geringfügig entlohnt Beschäftigte)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Name, Vorname		Aktenzeichen	
		- -	
Anschrift			
Telefonnummer (tagsüber) (<i>freiwillige Angabe</i>):		dienstlich:	privat:
Angabe zur Krankenversicherung		<input type="checkbox"/> gesetzliche Krankenkasse: _____ <input type="checkbox"/> private Krankenversicherung: _____ <input type="checkbox"/> Nachweis* liegt bereits vor <input type="checkbox"/> Nachweis* liegt bei	
		* ein Nachweis ist turnusgemäß alle zwei Jahre neu vorzulegen	

Gegenüber meinen letzten Angaben haben sich

keine Änderungen ergeben. - Ich stehe **weiterhin** in keinem anderen Beschäftigungsverhältnis.

keine Änderungen ergeben.

- Ich bin **weiterhin** - neben der Beschäftigung beim Land Niedersachsen

- bei folgendem/folgenden anderen Arbeitgeber/n beschäftigt:

Folgende Änderungen haben sich seit der letzten Klärung der Sozialversicherungspflicht auf Grund des vorherigen Arbeitsvertrages vom _____ ergeben:
(z. B. Aufnahme / Wegfall weitere(r) Beschäftigung(en)): *

* Name, Zeitraum und Nachweise (z.B. Gehaltsmitteilungen) vom anderen Arbeitgeber aufführen

Angabe zur Lohnsteuer *

(*hier: Elektronische Lohnsteuer-Abzugsmerkmale (ELStAM / Anmeldung bei der ELStAM-Datenbank / **Status der Beschäftigung**)

Mein aktuelles (neues) Arbeitsverhältnis ist:

- a) die **Hauptbeschäftigung** – Versteuerung nach der **individuellen** Steuerklasse _____ (bitte angeben).
 b) eine **Nebenbeschäftigung** – Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung** / **Steuerklasse VI**.

**Hinweise:

- Ein Studium ist keine Beschäftigung in diesem Sinne (speziell keine Hauptbeschäftigung)!
- Der Erhalt von Versorgungsbezügen nach Versorgungsrecht (z.B. BeamtVG, NBeamtVG, SVG etc.), die nach den Steuerklassen 1 – 5 versteuert werden, gilt als Hauptbeschäftigung.

Angabe zur Rentenversicherung (für geringfügig entlohnten Minijob)**I) REGELFALL – Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze ohne Bestandsschutz**

Bezugszeitraum	Geringfügigkeitsgrenze
bis 30.09.2022	450,00 €
ab 01.10.2022	520,00 €
ab 01.01.2024	538,00 €
ab 01.01.2025	556,00 €

- Ich **beantrage** hiermit in der neuen (aktuellen) Beschäftigung die **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**. – Über die Nachteile der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und die Vorteile der Rentenversicherungspflicht habe ich mit informiert.*
- Ich will in meiner neuen (aktuellen) geringfügig entlohnten Beschäftigung **nicht** von Rentenversicherungspflicht befreit werden, so dass ich als Arbeitnehmer auch (eigene) Rentenversicherungsbeiträge leisten muss. Daneben zahlt der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung an die Minijobzentrale.*

***Hinweise:**

Bei Wiedereinstellung nach einer **Unterbrechung von mindestens zwei Monaten** Dauer (wenn vorher Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bestand) ist eine **neue** Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu beantragen, wenn diese weiterhin gewünscht wird. – Ansonsten können Sie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob auch dann **jederzeit** beantragen (auch bei kürzerer Unterbrechung), wenn für Sie bisher Rentenversicherungspflicht bestand (z.B. wenn Sie bisher keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob beantragt haben).
 Bei **kürzerer Unterbrechung (von unter 2 Monaten Dauer)** und auch bei **unmittelbar anschließender** Weiterbeschäftigung, ist, wenn zuvor bereits eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt wurde, ein erneuter Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht **nicht** nötig. – Hatten Sie in der vorigen Beschäftigung eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt und erhalten und wollen Sie nun für den neuen Vertrag keine RV-Befreiung mehr, ist dies nur möglich, wenn zwischen den beiden Beschäftigungen eine **Unterbrechung von mindestens 2 Monaten** liegt.

II) AUSNAHMEFALL - Minijob-Altfall mit Bestandsschutz** mit regelmäßigem mtl. Entgelt – weiterhin – **bis zu 400 Euro** (die geringfügig entlohnte Beschäftigung bestand bereits **am 31.12.2012** / altes Minijob-Recht gilt weiter):

- Ich habe in meiner vorherigen geringfügig entlohnten Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber – nach dem alten Minijob-Recht (galt i. W. bis 2012) bzw. nach dem Übergangsrecht – auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet und war somit **rentenversicherungspflichtig**. Ich habe daher die von mir als Arbeitnehmer/in zu tragenden Rentenversicherungsbeiträge geleistet.
 Ich **erkläre ausdrücklich**, dass ich auch in der neuen (aktuellen) Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichte und als Arbeitnehmer/in eigene Rentenversicherungsbeiträge leisten will.

****Hinweis: Bestandsschutz ist nur gegeben bei unmittelbarer Weiterbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder Unterbrechung zwischen zwei Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber von bis zu 2 Monaten Dauer und nur solange, wie das regelmäßige Entgelt bis zu 400 Euro beträgt.**

Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die diese Erklärung betreffen, dem NLBV unverzüglich mitzuteilen – insbesondere auch die AUFNAHME oder die BEENDIGUNG von etwaigen weiteren Beschäftigungen – einschließlich geringfügiger Beschäftigungen.

Ort, Datum

Unterschrift der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers